



Grand Conseil  
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat  
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Gesetzesentwurf über die Änderung der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch und zur Schweizerischen Strafprozessordnung

## Bericht der Kommission IF

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist wie folgt in Sitten  
zusammengetreten:

#### Kommission IF

Mitglieder	23.06.2025
FLOREY Gilles, Die Mitte Oberwallis, Präsident	<input checked="" type="checkbox"/>
AMACKER Romano, SVPO, Vizepäsident	<input checked="" type="checkbox"/>
ALBRECHT Natacha, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
ALPIGER Claudia, PS, Berichterstatterin	<input checked="" type="checkbox"/>
BONVIN Nicolas, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>
CARRUPT Nicole, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
FAUCHÈRE Cyrille, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
FOURNIER Benoît, Le Centre	LUYET Janique
PELLOUCHOUD Kevin, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
PRAZ Elodie, Les Vert.e.s	<input type="checkbox"/>
RAPIN Aude, PS	<input checked="" type="checkbox"/>
REVAZ Damien, PLR/FDP	DUCHOUD Andrea
REVAZ MARTIGNONI Stéphanie	COQUOZ Patrick

#### Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

#### Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)

GANZER Stéphane, Staatsrat und Vorsteher des DSIS

HUGUET Sophie, Chefin des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (RDSJ)

DEAK Sylvie, Juristin beim RDSJ

#### Straf- und Massnahmenvollzugsgericht (StMVG)

ROTEN Christian, Richter und Doyen des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts

*Alle in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 24. Juni und dem  
31. Juli 2025 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern  
können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.*



## 2. Anhörung – Straf- und Massnahmenvollzugsgericht

Mit diesem Entwurf soll insbesondere Folgendes eingeführt werden:

- ein Beschwerderecht des Kantons gegen selbstständige nachträgliche Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts (StMVG);
- ein Beschwerderecht des Kantons gegen Feststellungsentscheide des StMVG betreffend die Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 4 [EMRK](#)) sowie des Verbots der Folter (Art. 3 [EMRK](#)).

Wallis, Waadt, Genf und Tessin sind die einzigen Kantone, die über ein StMVG verfügen. In allen anderen Kantonen werden die selbstständigen nachträglichen Entscheide von der Vollzugsbehörde erlassen, die ohne Einschaltung eines Gerichts entscheidet.

In den meisten Kantonen verfügt die Staatsanwaltschaft über ein Beschwerderecht im Bereich der selbstständigen nachträglichen Entscheide.

Da die selbstständigen nachträglichen Entscheide des StMVG nicht immer im Sinne der Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde ([ASB](#)) sind, erachtet der Staatsrat die Einführung eines Beschwerderechts als notwendig.

Dieses Beschwerderecht sollte zu einem besseren Schutz der Bevölkerung beitragen, insbesondere indem es ermöglicht, möglicherweise auf Ermessensfehlern beruhende Entscheide zu korrigieren und somit das Rückfallrisiko zu senken.

An dieser Stelle gilt darauf hinzuweisen, dass die Richterinnen und Richter des StMVG die Verurteilten lediglich aus den Akten kennen, während das ASB durch die Betreuung der Verurteilten einen umfassenderen Einblick in deren Alltag hat.

Das StMVG betont, dass seine Entscheide infolge der Einführung des Beschwerderechts schlussendlich weniger streng ausfallen könnten. Sollte der selbstständige nachträgliche Entscheid des StMVG zu milde erscheinen, ist es Sache der Vollzugsbehörde, von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen.

Das Beschwerderecht würde also eine Art Sicherheitsnetz für die selbstständigen nachträglichen Entscheide des StMVG darstellen. Die Einführung des Beschwerderechts könnte allerdings zu einer Erhöhung der Anzahl Beschwerden gegen die selbstständigen nachträglichen Entscheide und folglich der Arbeitsbelastung des Kantonsgerichts führen, das für die Behandlung der Beschwerden und Berufungen gegen die selbstständigen nachträglichen Entscheide des StMVG zuständig ist. Zum heutigen Zeitpunkt ist das Arbeitsvolumen allerdings schwer zu beziffern.

Das StMVG ist auch für die Feststellung von Verletzungen der Grundrechte der Verurteilten im Rahmen des Strafvollzugs zuständig. Seine Aufgabe ist es somit, allfällige Verletzungen der Artikel 3 und 5 EMRK durch den Kanton festzustellen.



Die problematischsten Fälle im Zusammenhang mit den derzeitigen Haftbedingungen betreffen Häftlinge mit schweren psychischen Störungen, für die es bislang keine geeignete geschlossene Einrichtung im Kanton gibt.

Mit Blick auf das Strafgesetzbuch betont das StMVG das Recht der Verurteilten auf eine urteilskonforme Betreuung und die Pflicht des Staates, eine gesetzeskonforme Pflege zu gewährleisten.

Wenn die betroffenen Häftlinge nicht in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, verschlechtert sich ihr psychischer Zustand, was wiederum das Rückfallrisiko erhöht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird die Unterbringung in einer ungeeigneten Einrichtung nach einer bestimmten Zeit (8 bis 12 Monate) rechtswidrig und kommt der Folter gleich.

Der Kanton Wallis missachtet zuweilen die Grundrechte von Verurteilten mit psychischen Störungen und dies seit über zehn Jahren. Dieses Problem hängt insbesondere damit zusammen, dass der Bau von geeigneten Einrichtungen systematisch hinausgeschoben wird.

Das StMVG würde die Schaffung grundrechtskonformer Haftbedingungen der Einführung eines Beschwerderechts gegen seine Feststellungsentscheide betreffend die Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie des Verbots der Folter vorziehen.

### **3. Eintreten**

In der Junisession 2025 wurde der [Entwurf](#) zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in erster Lesung angenommen. Mit dieser Änderung soll insbesondere die Übertragung der Betreuung von Häftlingen mit psychischen Störungen an private Einrichtungen ermöglicht werden.

Mehrere Häftlinge haben Verfahren gegen den Staat Wallis wegen unangemessener Haftbedingungen angestrengt. Ihre Schadenersatzforderungen belaufen sich auf bis zu 200'000 Franken, wobei es hier einen gewissen Interpretationsspielraum gibt. Bis dato hat der Kanton rund 119'000 Franken an Schadenersatz gezahlt.

Ein Teil der Kommission fragt sich, ob ein Beschwerderecht für den Staat wirklich sinnvoll ist, solange dieser nicht die Leistungen erbringt, zu denen er eigentlich verpflichtet wäre.

Das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Beschwerderecht beschränkt sich nicht nur auf die Feststellung einer Verletzung der Artikel 3 oder 5 EMRK.

**Die Kommission IF spricht sich mit 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen für Eintreten aus.**



## 4. Detailberatung

### IV.

Die Artikel 30 Absatz 1 und 2 sowie 39 Absatz 2 Buchstabe c EGStPO unterstehen nicht dem fakultativen Referendum, da sie für den Vollzug von Bundesrecht unabdingbar sind (Art. 43 Abs. 1 [GORBG](#)).

## 5. Schlussberatung und -abstimmung

### 5.1. Schlussberatung

Keine Wortmeldungen.

### 5.2. Schlussabstimmung

**Die Kommission IF nimmt den Gesetzesentwurf über die Änderung der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch und zur Schweizerischen Strafprozessordnung mit 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.**

Sitten, 31. Juli 2025

Der Präsident  
Gilles FLOREY

Die Berichterstatterin  
Claudia ALPIGER